



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2016.03910

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates**

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Guttet-Feschel** vom 10. November 2011 sowie das Ergänzungsgesuch vom 26. Januar 2012 mit dem Antrag auf Homologation der Teilrevision des Zonennutzungsplans „Alpe Obern“ und „Stafelalpe Galm“ (Umzonung der „Weiden, Sömmerrungsweiden“ in eine Erhaltungszone) samt entsprechendem Reglement sowie Anpassung des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 17. Juni 2011, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2011;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. Februar 2013 womit eine negative Vormeinung abgegeben wurde. Die DRE hielt fest, dass weder die Alpe „Obern“ noch die Stafelalpe „Galm“ die Siedlungselemente zu erfüllen vermögen, damit diese Gebiete der Erhaltungszone zugewiesen werden können. Die zur Diskussion stehenden Gebiete sind in der Landwirtschaftszone (Weiden, Sömmerrungsweiden) zu belassen und die bestehenden Gebäude in das Inventar der Bauten ausserhalb der Bauzone aufzunehmen;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 12. Februar 2013, womit der obgenannte Bericht der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel zur Kenntnis gebracht wurde und diese zu einer Stellungnahme eingeladen wurde;

Eingesehen das Schreiben der DIKA vom 21. Oktober 2013, womit die Gemeinde letztmals um Stellungnahme erbeten wurde;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde Guttet-Feschel vom 23. Oktober 2013, in welchem diese um eine Ortsschau bat;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 2. Dezember 2014, welcher im Anschluss an die Ortsschauen vom 27. Juni 2014 sowie vom 2. September 2014 erarbeitet wurde. Die DRE kommt darin zum Schluss, dass sich das Ergebnis der Bewertung der Hinweisinventare nur unwesentlich gegenüber der Bewertung vom Februar 2013 verändert hat und dass aus raumplanerischer Sicht an der negativen Vormeinung zu der Einzonung der Alpe „Obern“ und Stafelalpe „Galm“ festgehalten werden muss;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der DIKA vom 8. Dezember 2014, womit der abschliessende Synthesebericht der DRE vom 2. Dezember 2014 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht würde. Der Gemeinde wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 26. Januar 2015 gesetzt;

Eingesehen die Tatsache, dass die Gemeinde Guttet-Feschel bis dato keine Stellungnahme eingereicht hat;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die vorliegend beantragte Teilrevision des Zonennutzungsplanes sowie die Anpassung des Bau- und Zonenreglements aufgrund der negativen Vormeinung der kantonalen Fachstelle nicht homologiert werden kann;

Erwägend, dass sich zudem zwischenzeitlich die raumplanerischen Bestimmungen geändert haben und eine Einzonung ohne flächengleiche Auszonung nicht mehr möglich ist (vgl. dazu Art. 38a RPG) und auch daher keine Homologation erfolgen darf;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

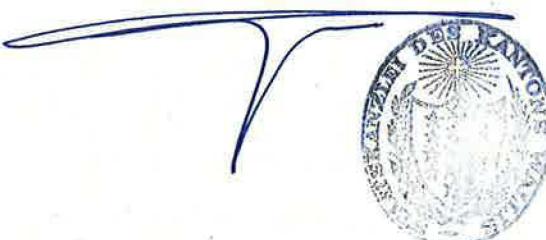
entscheidet  
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel am 17. Juni 2011 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes sowie die Anpassung des Bau- und Zonenreglements werden **nicht homologiert**.

Sitzung vom - 2. Nov. 2016

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--  
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI

*St. Gallen am 6. Dezember*